

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 31. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung zu weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes ac. betr. S. 77. — Nr. 32. Verordnung zur Ausführung von § 22, Absatz 2 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, meinhaltigen und weinähnlichen Getränken. S. 78. — Nr. 33. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Ryllau-Zengenfelder Eisenbahn betr. S. 79. — Nr. 34. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung auf der Altenburg-Rangenhauer Eisenbahn betr. S. 80. — Nr. 35. Verordnung, den Handel mit Olfen betr. S. 80.

Nr. 31. Verordnung,

die innengenannten Militärangelegenheiten betreffend;

vom 21. Februar 1901.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. § 1 der Verordnung zu weiterer Ausführung des Bundesgesetzes, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, vom 25. Juni 1868, und der in Bezug auf dasselbe mittels Erlasses des Bundespräsidiums vom 31. Dezember 1868 publizierten Instruktion für das Königreich Sachsen vom 10. April 1869 (S. u. B.-Bl. S. 102) ist, insoweit hier als „obere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der angezogenen Bestimmungen das Kriegs-Ministerium bezeichnet ist, aufgehoben.

2. Als „obere“ oder „höhere“ Verwaltungsbehörden im Sinne der unter 1 angezogenen Bestimmungen sowie als „zuständige Civilbehörden“ und „obere Civilverwaltungsbehörden“ im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom